

## Preisblatt W 1

### „Baukostenzuschuss Altbaugelände“

	Gültig ab 1. Januar 2021	
	€ netto	€ inkl. USt.
<b>1. Bei Anschlüssen oder Verstärkungen in Versorgungsbereichen, die vor dem 01.01.2002 erschlossen wurden, werden Baukostenzuschüsse gemäß § 9 Abs. 5 AVBWasserV wie folgt berechnet:</b>		
Grundbetrag	1.530,00	1.637,10
Längenzuschlag für jeden 10 m Straßenfrontlänge überschreitenden Meter des anzuschließenden Grundstücks	153,00	163,71

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und bei Grundstücken, die durch eine ausreichende Versorgungsleitung erschlossen sind, sofern nicht bereits ein Wasserversorgungsbeitrag gemäß einer vor dem 01.01.2002 geltenden Wasserverordnungssatzung der Stadt Neckargemünd geleistet wurde.

Bei Eckgrundstücken oder an mehrere Straßen angrenzenden Grundstücken ist die Straßenfront zugrunde zu legen, zu der das Grundstück nach dem Ortskataster gehört. Für Grundstücke, die nicht unmittelbar an Straßen grenzen, ist der Grundbetrag zu entrichten.

Bei Häusern an gemeinschaftlichen Privatwegen oder bei Reihenhäusern gilt als Straßenfront die dem Leitungsnetz der SWN zugewandte Seite.

Die Straßenfrontlänge ist auf volle Meter abzurunden.